

Alumni HSR

Statuten

Verein Alumni HSR Hochschule für Technik
Rapperswil

gegründet 1976

Vereinsadresse:
Alumni HSR
Postfach 1071
8640 Rapperswil

Die vorliegenden Statuten nehmen die männliche Form an und gelten für alle
Geschlechter.

Name, Sitz, Zweck

Art. 1
Name Sitz Unter dem Namen „Alumni HSR Hochschule für Technik Rapperswil“ abgekürzt „Alumni HSR“ besteht mit Sitz in Rapperswil ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2
Zweck Der Verein bezweckt:

- Zusammenschluss der Absolventen der Hochschule für Technik Rapperswil, nachfolgend HSR genannt
- Aufrechterhaltung und Pflege des Kontaktes unter den Vereinsmitgliedern
- Weiterbildung und berufliche Förderung der Mitglieder
- Zusammenarbeit mit der Direktion, dem Lehrkörper und der Studentenschaft der HSR
- Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Gruppierungen im Interesse der HTL- und FH-Ingenieure

Mitglieder

Art. 3
Mitgliederberechtigung Mitgliedberechtigt sind:

- Studierende, die an der HSR immatrikuliert sind.
- Absolventen eines Bachelor-, Master- oder Nachdiplomstudiums an der HSR
- Dozenten, Assistenten, Laboranten sowie Mitglieder der Direktion und Administration, sofern sie länger als zwei Jahre an der HSR tätig sind oder waren.

Art. 4
Ehrenmitglieder Personen, welche sich um den Verein der Ehemaligen oder um die HSR selbst besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5
Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet:

- durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand
- bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge nach der Mahnung
- durch Beschluss der Generalversammlung bei grober, vorsätzlicher Verletzung der Vereinsbestimmungen

Organisation

Art. 6
Organe Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Sachgruppen
- d) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

	Art. 7
Aufgaben, Kompetenzen	Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie vollzieht die Wahlen und fasst die Beschlüsse, die ihr vom Gesetz und den Statuten zugewiesen sind.
	Art. 8
Einberufung	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.
	Art. 9
Einladung	Die Einladung muss zwanzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

Der Vorstand

	Art. 10
Zusammensetzung	Der Vorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none">• Präsident• Vizepräsident• Kassier• Aktuar• drei bis maximal acht Beisitzern, wobei jede Fachrichtung der HSR vertreten sein soll Zu den Vorstandssitzungen wird zusätzlich ein Vorstandsmitglied des Vereins Studierender an der HSR, abgekürzt VSHSR, und der HSR Rektor, oder eine vom Rektor delegierte Person eingeladen.
	Art. 11
Bestellung	Der Vorstand wird jedes zweite Jahr von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
	Art. 12
Ausgabenkompetenz	Für zusätzliche, nicht im Budget enthaltene Ausgaben, kann der Vorstand jährlich höchstens bis zu 20% der Mitgliederbeiträge verfügen.
	Art. 13
Rechenschaft	Der Präsident legt an der Generalversammlung in seinem Tätigkeitsbericht Rechenschaft über das vergangene Vereinsjahr ab. Der Kassier legt an der Generalversammlung die Rechnung und das Budget zur Genehmigung vor.

Die Sachgruppen

	Art. 14
Zusammensetzung	Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Sachgruppen bilden. Er bestimmt über die Zusammensetzung und deren Kompetenzen.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Bestellung Die Generalversammlung wählt jedes zweite Jahr zwei Rechnungsrevisoren, welche die vom Kassier geführten Berichte prüfen und darüber an der ordentlichen Generalversammlung Bericht erstatten.

Unterschriften

Art. 16

Rechtsverbindliche Unterschrift Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident (oder in Vertretung der Vizepräsident) je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Mittel

Art. 17

Einnahmen Die Mittel des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe alljährlich durch die ordentlichen Generalversammlung festzulegen ist
- Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern
- Allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen und dergleichen
- Vermögenserträge

Art. 18

Beitragsbefreiung Von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- An der HSR immatrikulierte Studierende
- Neumitglieder im ersten Jahr nach der Diplomierung

Schlussbestimmungen

Art. 19

Vereinsauflösung Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Dabei ist das Vermögen der Leitung der HSR zu übergeben mit der Auflage, es treuhänderisch zu verwalten und es einem neugegründetem Verein mit ähnlichen Zielen auszuhändigen. Nach zehn Jahren fällt das Vermögen an die Stiftung zur Förderung der HSR.

Art. 20

Statutenänderung Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Diese Statuten wurden an der 39. Generalversammlung vom 21. November 2015 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 25. November 2006.

Rapperswil, 21. November 2015

Für den Verein:

Der Präsident: Matthias Okumus
Der Aktuar: Rolf Hofstetter